

# Studienordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 20.06.2018 die Studienordnung beschlossen.

Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 17.06.2019 diese Ordnung genehmigt (VkBl. der EAH Jena, Nr. 65 vom 28.06.2019, S. 59ff.).

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Abschnitt: Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Gleichstellung .....	3
§ 3 Begriffe.....	3
<b>II. Abschnitt: Das Studium</b> .....	<b>5</b>
1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften .....	5
§ 4 Ziele des Studiums .....	5
§ 5 Dauer des Studiums .....	6
2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums .....	6
§ 6 Zugang zum Studium.....	6
§ 7 Eignungsverfahren.....	6
§ 8 Zulassung zum Studium .....	6
§ 9 Immatrikulation.....	6
3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums .....	7
§ 10 Aufbau des Studiums.....	7
§ 11 Praktika .....	7
§ 12 Studierfreiheit und Anwesenheitspflicht.....	7
4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums.....	8
§ 13 Studienplan, Ausrichtung.....	8
§ 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Sonderstudienplan .....	10
§ 15 Unterrichtssprache.....	11
§ 16 Mindestteilnehmendenzahl für Lehrveranstaltungen.....	11
<b>III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen</b> .....	<b>11</b>
§ 17 Teilzeitstudium .....	11
§ 18 Studienfachberatung.....	11
§ 19 weitere Maßnahmen .....	11
<b>IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen</b> .....	<b>12</b>
§ 20 Inkrafttreten.....	12

<b>Anlage I - Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Eignungsverfahrensordnung).....</b>	<b>13</b>
I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen .....	13
§ 1 Zweck und Gliederung des Eignungsverfahrens .....	13
§ 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze.....	13
II. Abschnitt: Vorbereitung des Eignungsverfahrens .....	13
§ 3 Vorbereitung des Eignungsverfahrens .....	13
III. Abschnitt: Eignungsverfahren .....	15
§ 4 Bewertungskriterien, Bewertungsschlüssel .....	15
§ 4a Sonderstudienplan .....	15
§ 5 Beratung, Bewertung .....	16
§ 6 Bekanntgabe, Gültigkeit, Wiederholbarkeit .....	16
§ 7 Nachweis des erfolgreichen Studienabschlusses .....	17
IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen .....	17
§ 8 Inkrafttreten .....	17
<b>Anlage II – Praktikumsordnung .....</b>	<b>18</b>
§ 1 Praktikumsausschuss .....	18
§ 2 Praktika .....	18
§ 3 Dauer und Lage des Praktikums .....	18
§ 4 Ziele des Praktikums.....	19
§ 5 Praxisstellen; Anerkennungsverfahren .....	19
§ 6 Praktikumsvertrag .....	20
§ 7 Praxisbericht .....	20
§ 8 Reflexion des Praktikums .....	20
§ 9 Unterbrechung, Verlängerung und Wiederholung des Praktikums .....	21
§ 10 Anrechnung.....	21
§ 11 Inkrafttreten.....	21
<b>Anlage III – Studienverlaufsplan Master Soziale Arbeit .....</b>	<b>22</b>

# **I. Abschnitt: Allgemeines**

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit für den Masterstudiengang Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Studiengang).

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2020 immatrikuliert werden.

## **§ 2 Gleichstellung**

Diese Ordnung ist in gendergerechter Sprache verfasst. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

## **§ 3 Begriffe**

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 48 Abs.1 Satz 1 ThürHG;
2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die
  - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
  - oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.
3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von
  - Vorlesungen
  - Seminaren
  - Übungen
  - Praktika

- Exkursionen.
4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient
5. Seminar: Lehrveranstaltung, die
- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
  - auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmenden beruht und
  - insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens dient,
6. Übung: Lehrveranstaltung, die
- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
  - der selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient,
7. Praktikum: Lehrveranstaltung, die
- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
  - die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsausübung zu sammeln und
  - die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen
8. Exkursion: Lehrausflug unter wissenschaftlicher Leitung und Zielsetzung
9. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr.1 PO) bzw. Studienleistung (§ 3 Nr. 2 PO)
10. Integrierte Praxisphase: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7), das ein Semester nicht erreicht

## **II. Abschnitt: Das Studium**

### **1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften**

#### **§ 4 Ziele des Studiums**

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zu selbstständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Ziel des konsekutiven Masterstudiengangs ist es, einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss anzubieten. Die Absolventinnen und Absolventen werden in die Lage versetzt, Leitungs- bzw. Führungsaufgaben auf der Ebene des höheren Dienstes oder Aufgaben in der Wissenschaft Sozialer Arbeit professionell wahrzunehmen. Sie werden dazu befähigt, die Herausforderungen der Sozialen Arbeit in der Forschung, in der Weiterentwicklung theoretischer Erkenntnisse und im praxisbezogenen Transfer zu erkennen, professionelle Handlungsansätze zu entwickeln und auf differenzierte Lebenssituationen von Adressatinnen und Adressaten zu beziehen. Sie setzen sich auf der Grundlage von Erkenntnissen aus der Sozialplanung, der Sozialpolitik, dem Qualitätsmanagement, der Führung und Organisationsentwicklung mit den Rahmenbedingungen sozialer Angebote und den Lebenslagen der Adressatinnen und Adressaten auseinander und entwerfen partizipative Prozesse der aktiven Mitgestaltung. Die Studierenden erwerben im Theorie-Praxis-Transfer eine reflexive Professionalität.

(3) Mit dem Masterstudiengang wird eine breite berufsqualifizierende Vertiefung angeboten. Lehrangebote in den Bereichen der Fachwissenschaft Sozialer Arbeit, der Forschungsmethoden, Internationales/Politik, in Management, Führung: Personal- und Organisationsentwicklung und Recht, sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte vertiefen das theoretische Fundament und die methodischen Kompetenzen der Studierenden. Die Herausbildung einer reflexiven Professionalität für leitende Funktionen in den Handlungsfeldern Sozialer Arbeit wird gefördert. Darüber hinaus bereitet der Studiengang auch auf eine mögliche wissenschaftliche Karriere z.B. in Forschungsinstituten oder im Hochschulbereich vor.

(4) Die Studierenden können in diesem anwendungsorientierten Studiengang z.B. durch die profilbildende Wahl eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes eigene Schwerpunkte für ihre fachliche Weiterentwicklung setzen.

(5) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

## **§ 5 Dauer des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

## **2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums**

### **§ 6 Zugang zum Studium**

Die/der Studienbewerber/in erhält Zugang zum Studium, wenn sie/er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des §§ 67 Abs.1 Nr. 4, 70 Abs.3 ThürHG erfüllt und ihre/seine Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach § 7 nachgewiesen worden ist.

### **§ 7 Eignungsverfahren**

Hinsichtlich des Eignungsverfahrens gilt die Eignungsverfahrensordnung, die als Anlage I Bestandteil dieser Ordnung ist.

### **§ 8 Zulassung zum Studium**

Eine Zulassungsbeschränkung besteht nicht.

### **§ 9 Immatrikulation**

(1) Mit der Immatrikulation wird die/der Studienbewerber/in zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation erfolgt zum Sommersemester.

### **3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums**

#### **§ 10 Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium ist konsekutiv organisiert und ein Vollzeitstudium.

(2) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung des Studiengangs.

(3) In der Regelstudienzeit (§ 5) können insgesamt 90 CP erworben werden. Davon sind 510 Stunden in Präsenzveranstaltungen zu erbringen. Weitere 2190 Stunden werden im Selbststudium und im Rahmen der Masterprüfung erbracht.

(4) Der studentische Workload wird mit 30 h je CP berechnet.

(5) Der Studiengang ist modularisiert, er setzt sich aus acht Modulen zusammen.

- Modul SW.2.201: Fachwissenschaft Soziale Arbeit,
- Modul SW.2.202: Forschungsmethoden/Forschungs- und Entwicklungsprojekt,
- Modul SW.2.203: Internationales - Politik,
- Modul SW.2.204: Management im Nonprofit-Sektor: Theorien und Strategien,
- Modul SW.2.205: Führung: Personal- und Organisationsentwicklung/ Praktikum
- Modul SW.2.206: Recht,
- Modul SW.2.207: Wahlpflichtmodul/Studium Integrale,
- Modul SW.2.208: Masterprüfung.

Die Tabelle mit einem Überblick über den Studienverlauf findet sich in der Anlage III.

#### **§ 11 Praktika**

(1) Ein Praktikum ist im Rahmen des Moduls SW.2.105 vorgesehen.

(2) Umfang, Dauer und Lage im Studium sowie die Durchführung regelt die studiengangbezogene Praktikumsordnung (Anlage II).

#### **§ 12 Studierfreiheit und Anwesenheitspflicht**

(1) Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

(2) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(3) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 10 Abs.1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(4) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(5) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weist ein Studierender eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs.1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs.2, 7 Abs.3 PflegeZG nach, so ist seine Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

#### **4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums**

##### **§ 13 Studienplan, Ausrichtung**

(1) Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module unter Nennung von Name, Umfang und Leistungspunkten befindet sich im Studienverlaufsplan (Anlage III).

(2) Im Folgenden werden der Aufbau der Module sowie ihre strukturelle und inhaltliche Verortung im konsekutiven Masterstudiengang beschrieben:

##### **M 2.201 Fachwissenschaft Soziale Arbeit**

Das Pflichtmodul umfasst drei Pflichtveranstaltungen mit einem studentischen Arbeitsaufwand von insgesamt 180 Stunden, die alle im ersten Semester zu belegen sind. Durch das Aufgreifen wichtiger aktueller nationaler wie internationaler Diskurse der Profession Sozialer Arbeit werden die Qualifikationen der Studierenden in den Bereichen Theorie und Konzepte Sozialer Arbeit vertieft.

##### **M 2.202 Forschungsmethoden / Forschungs- und Entwicklungsprojekt**

Das Pflichtmodul Forschungsmethoden / Forschungs- und Entwicklungsprojekt wird im ersten und zweiten Semester mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 630 Stunden angeboten. In der Lehrveranstaltung werden zum einen die wissenschaftstheoretischen Grundlagen und die praktischen Anwendungsbezüge der empirischen Sozialforschung geklärt. Studierende lernen dabei quantitative und qualitative Datenerhebungen zu konzipieren und durchführen. Zum anderen findet parallel ein Transfer in das begleitende Projekt statt. In diesem zweisemestrigen Projekt wird von den Studierenden eine praxisrelevante Fragestellung inhaltlich, empirisch und konzeptionell bearbeitet. Im Mittelpunkt des Lehr-Lern-Prozesses



dieses Moduls steht der exemplarische Charakter des Forschens und Entwickelns. An konkreten inhaltlichen Fragestellungen orientiert und von einem theoretischen Seminarangebot begleitet, werden Forschungs- und/oder Entwicklungsaufgaben bearbeitet. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Problemstellungen in ihrem Arbeitsfeld auf der Grundlage wissenschaftlich-empirischer Verfahren zu lösen und die Praxis Sozialer Arbeit professionell weiter zu entwickeln.

Ziel des Moduls ist es, die unmittelbare Verbindung zwischen theoretischen, empirischen und praxisbezogenen Sichtweisen herzustellen, sowie vertiefte methodologische und methodische Kenntnisse zu vermitteln, im Projekt anzuwenden und die Ergebnisse fachbereichsöffentlich zu präsentieren.

#### M 2.203 Internationales - Politik

Das Pflichtmodul wird im zweiten und dritten Semester mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 180 Stunden angeboten. Mit dem Modul werden vertiefte sozialpolitische Kenntnisse vor dem Hintergrund der komplexen Zusammenhänge von Politik, Wirtschaft und Kultur unter Bedingungen der Globalisierung gewonnen. In der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Theorien, Sichtweisen und den zentralen Problemen internationaler Politik wird das Deutungs- und Handlungswissen der Studierenden vertieft und erweitert.

#### M 2.204 Management im Nonprofit-Sektor: Theorien und Strategien

Das Pflichtmodul wird im ersten Studiensemester angeboten. Es umfasst zwei Lehrveranstaltungen mit einem studentischen Arbeitsaufwand von insgesamt 180 Stunden. Die Studierenden werden zu einer wissenschaftlich fundierten Führungstätigkeit unter sozialwirtschaftlichen und sozialadministrativen Gesichtspunkten sowie zu interner Auditierung bzw. Selbstbewertung befähigt.

#### M 2.205 Führung: Personal- und Organisationsentwicklung / Praktikum

Das Pflichtmodul wird im ersten und zweiten Semester angeboten. Es umfasst zwei Lehrveranstaltungen mit einem studentischen Arbeitsaufwand von insgesamt 540 Stunden. Eine Lehrveranstaltung ist im ersten Semester und eine im zweiten Semester zu besuchen. Die Anzahl der Teilnehmenden pro Lehrveranstaltung beträgt ca. 15 Studierende. Die Studierenden erweitern die Selbst- und Fremdwahrnehmung und entwickeln Kompetenzen im Arbeitsfeld insbesondere bei Steuerungs- und Leitungsaufgaben. Die Einzelheiten zum Praktikum sind in der Praktikumsordnung geregelt (Anlage II).

#### M 2.206 Recht

Das Pflichtmodul wird im zweiten und im dritten Semester mit insgesamt drei Lehrveranstaltungen und einer Arbeitsbelastung von 270 Stunden angeboten. Die Teilnehmenden werden in die Lage versetzt, rechtliche Fragestellungen in ihrem Arbeitskontext problemlösend einzusetzen. Sie erwerben Kenntnisse zur Erlangung von für die soziale Arbeit einschlägigem Rechtsschutz sowie zur Nutzung alternativer Konfliktregelungsverfahren. Hinzu tritt die Vermittlung vertieften arbeitsrechtlichen Wissens im Kontext von Personalentwicklung und Personalführung. Darüber hinaus können aktuelle rechtliche Entwicklungen im sozialen Bereich Berücksichtigung finden, z.B. im öffentlichen/

europäische Vergaberecht, im Vereins- und Gesellschaftsrecht oder auch im Sozialversicherungsrecht.

#### M 2.207 Wahlpflichtmodul / Studium Integrale

Das Wahlpflichtmodul wird im zweiten Semester mit einer Veranstaltung und einem Stundenumfang von 90 Stunden angeboten. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, sich in einem der (wechselnd) angebotenen Wahlmodule vertiefend mit einem Thema zu beschäftigen. Damit können stärker die unterschiedlichen Interessen gefördert werden.

#### M 2.208 Masterabschlussprüfung

Das Studium wird mit der Masterabschlussprüfung im dritten Semester abgeschlossen. Die Studierenden weisen mit der darin abzuleistenden Masterarbeit die Fähigkeit nach, eine vertiefte – theoretische oder empirische – Fragestellung der Sozialen Arbeit unter Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse innerhalb eines Zeitraums von 15 Wochen zu bearbeiten. Der studentische Arbeitsaufwand beträgt – inklusive des Prüfungskolloquiums – 630 Stunden.

### **§ 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Sonderstudienplan**

(1) Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, erfolgen.

(2) Hat die/der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen (Sonderstudienplan) oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs.3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind diese Module bis spätestens zur Anmeldung zum Kolloquium zur Masterprüfung nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.

(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.

## **§ 15 Unterrichtssprache**

(1) Unterrichtssprache ist Deutsch.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studienplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

## **§ 16 Mindestteilnehmendenzahl für Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

## **III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen**

### **§ 17 Teilzeitstudium**

(1) Der Studiengang ist teilzeitfähig.

(2) Zuständig für den Antrag auf Wechsel in ein Teilzeitstudium, ggf. die Bestimmung des Grades der Teilzeit sowie Mitteilung der Entscheidung ist die Dekanin bzw. der Dekan.

(3) Ein Wechsel ins Vollzeitstudium vor Ablauf der bewilligten Frist ist nach Maßgabe von Absatz 2 zulässig

### **§ 18 Studienfachberatung**

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 56 ThürHG, bietet der Fachbereich Sozialwesen neben den zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durch die/den Studiengangleiter/in eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

### **§ 19 weitere Maßnahmen**

[nicht besetzt]

## **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 11.06.2019

---

Prof. Dr. A. Lampert  
Dekan des Fachbereiches Sozialwesen

### **Genehmigung**

Jena, den 17.06.2019

---

Prof. Dr. S. Teichert  
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Anlage I – Eignungsverfahrenordnung

Anlage II – Praktikumsordnung

Anlage III – Studienverlaufsplan

**Anlage I - Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung  
der Eignung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit  
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
(Eignungsverfahrensordnung)**

**I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Zweck und Gliederung des Eignungsverfahrens**

(1) Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis, dass die/der Studienbewerber/in hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium im Masterstudiengang Soziale Arbeit der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Studiengang) erfolgreich absolvieren zu können. Maßstab der Feststellung sind Inhalt und Lernziele des Studiengangs ebenso wie das Berufsbild des Masters Soziale Arbeit, das dem angestrebten Abschluss typischerweise folgt.

(2) Das Eignungsverfahren besteht aus der Bewertung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen.

**§ 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) Während des gesamten Eignungsverfahrens hat die Ernst-Abbe-Hochschule Jena die Chancengleichheit aller Studienbewerber/innen in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.

(2) Die seitens der Ernst-Abbe-Hochschule Jena Beteiligten des Eignungsverfahrens sind hinsichtlich aller während des Verfahrens besprochenen Inhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Das Eignungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist abgeschlossen sein.

**II. Abschnitt: Vorbereitung des Eignungsverfahrens**

**§ 3 Vorbereitung des Eignungsverfahrens**

(1) Studienbewerber/innen sollen sich für Masterstudiengänge online bewerben. Dabei tragen die Studienbewerber/innen ihre persönlichen Daten sowie Informationen über ihren akademischen Werdegang selbst in eine Datenbank ein. Eine Onlinebewerbung wird allerdings erst dann wirksam, wenn der unterschriebene Antrag und die Bewerbungsunterlagen gemäß Abs.2 bei der Ernst-Abbe Hochschule Jena, Master Service, Carl-Zeiss-Promenade 2, D- 07745 Jena postalisch eingegangen sind.

(2) Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen bestehen aus

- dem vollständigen ausgefüllten Zulassungsantrag der EAH Jena für Masterstudiengänge,
- einem Passbild,
- einer Studienbescheinigung oder Exmatrikulationsbescheinigung,
- einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung,
- einer beglaubigte Kopie des/der Erstabschlusszeugnis(se) – wenn nicht vorhanden einen Notenausdruck, der alle bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen, eine vorläufige Abschlussnote sowie den Umfang der erworbenen und aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten CP enthält und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt und unterzeichnet worden ist,
- Kopie der Anmeldung der Abschlussarbeit, wenn das Erststudium noch nicht abgeschlossen ist,
- einem Lebenslauf,
- dem Motivationsschreiben, welches ausgehend von der bisherigen Ausbildung und/oder bisherigen beruflichen Tätigkeiten über die persönlichen Hintergründe und die mit dem angestrebten Studienabschluss verbundenen Erwartungen an die spätere berufliche Tätigkeit Aufschluss gibt und
- einem frankierten und adressierten A4 Briefumschlag für die Zusendung der Immatrikulationsunterlagen bzw. Rücksendung der Bewerbungsunterlagen.

Bei Studienbewerber/innen, die an der EAH Jena ihren ersten Hochschulabschluss erworben haben oder noch erwerben, ist die erneute Vorlage eines Passbildes sowie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung nicht erforderlich.

(3) Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zum 15. Februar des Jahres vor dem angestrebten Studienbeginn (Ausschlussfrist auch bei unverschuldetem Versäumnis) in der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eingegangen sein. Sie werden von der Servicestelle Masterstudium auf Vollständigkeit überprüft und an das Dekanat des Fachbereichs zur inhaltlichen Prüfung weitergeleitet. Ergibt die formelle Prüfung eine Unvollständigkeit, so ist die/der Bewerber/in unverzüglich schriftlich zur Nachreichung binnen 7 Tagen aufzufordern. Die/Der Studienbewerber/in hat zu diesem Zweck eine gültige E-Mailadresse für die Tage nach Beendigung der Eingangsfrist anzugeben, falls von den Bewerbungsunterlagen abweichend.

(4) Für Bewerber/innen mit einem Bachelorabschluss von 180 CP (sechs Semester Studium), die im Wintersemester vor dem angestrebten Studienbeginn ein Sonderstudium nach § 4a absolvieren, um fehlende CP nachzuholen, müssen die Bewerbungsunterlagen bereits in der Zeit vom 1. Mai bis zum 15. August vor dem angestrebten Wintersemester in der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eingegangen sein.

(5) Der Fachbereichsrat bestellt für die Durchführung des Eignungsverfahrens zuständige Personen aus dem Kreis der im Studiengang Lehrenden. Die benannten Personen bewerten die erforderlichen Bewerbungsunterlagen nach Abs. 2 S. 1 mit den in § 4 Abs. 3 festgelegten Bewertungsschlüsseln und stellen erforderlichenfalls die Anerkennungsfähigkeit der mit den zusätzlichen Bewerbungsunterlagen nach Abs. 2 S. 2 nachgewiesenen Leistungen im Sinne des § 4 Abs. 4 fest.

### **III. Abschnitt: Eignungsverfahren**

#### **1. Unterabschnitt: Bewertung der Bewerbungsunterlagen**

##### **§ 4 Bewertungskriterien, Bewertungsschlüssel**

(1) Die/Der Studienbewerber/in hat ihre/seine Eignung für ein erfolgreiches Studium nachgewiesen, wenn sie/er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- ein Bachelor-, Magister- oder Diplomabschluss im Bereich Sozialer Arbeit im Umfang von i. d. R. 210 CP oder
- ein Bachelor-, Magister- oder Diplomabschluss in einer fachlich verwandten Studienrichtung im Umfang von i. d. R. 210 CP und mindestens zwei Jahre berufliche Praxis in einem Arbeitsfeld Sozialer Arbeit,
- die Gesamtnote des ersten akademischen Abschlusses beträgt mindestens „gut“ (2,0) und
- Vorlage eines Schreibens, das die Motivation für das Masterstudium ausdrückt.

(2) Der Zugang zum Masterstudium richtet sich nach der Abschlussnote des ersten akademischen Abschlusses und der Darstellung der Studienmotivation. Die Bewerber/innen erfüllen die fachspezifischen Anforderungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von mindestens 70 der 100 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen. In das Berechnungsverfahren werden folgende Merkmale einbezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:

1. Gewichtung der Abschlussnote des ersten akademischen Abschlusses zu insgesamt 60%; entsprechend bis zu 60 Punkten gemäß der nachfolgenden Staffelung:

- bis 1,0 - 1,2: 60 Punkte
- 1,3 - 1,5: 50 Punkte
- 1,6 - 1,8: 40 Punkte
- 1,9 - 2,0: 30 Punkte

2. Die Darstellung der Motivation für das Masterstudium in schriftlicher Form (Umfang bis maximal 3000 Zeichen) zu insgesamt 40 % entsprechend bis zu 40 Punkten.

##### **§ 4a Sonderstudienplan**

(1) Bewerber/innen mit einem Bachelorabschluss von 180 CP müssen im Wintersemester vor Beginn des Masterstudiums einen Sonderstudienplan absolvieren, um die fehlenden 30 CP nachzuholen. Davon sind Leistungen im Umfang von mindestens 20 CP bereits am Ende des Wintersemesters vor Beginn des Masterstudiums nachzuweisen, bis zu 10 CP können studienbegleitend bis zum Ende des 2. Semesters des Masterstudienganges nachgeholt werden.

(2) Der Inhalt des Sonderstudienplans ist von der/dem Studiengangleiter/in des Masterstudienganges im Benehmen mit der/dem Studienbewerber/in festzulegen. Darin sollen insbesondere solche Inhalte des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit Berücksichtigung finden, die für den Masterstudiengang von besonderer Relevanz sind und die nicht oder nicht in hinreichendem Umfang Bestandteil des von der/dem Bewerber/in bereits absolvierten Studienganges waren.

(3) Im Sonderstudienplan können auf Vorschlag der Bewerber/innen auch Module außerhalb des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit Berücksichtigung finden, die einen Bezug zu den Inhalten des Masterstudienganges aufweisen.

(4) Anerkennungsfähig auf die fehlenden CP sind vor der Bewerbung absolvierte Module, die einen Bezug zu den Inhalten des Masterstudienganges aufweisen und die nicht Pflichtbestandteil des ersten berufsqualifizierenden Studienganges waren.

(5) Für die Dauer des Sonderstudienplans werden die Bewerber/innen in das siebte Semester des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit immatrikuliert

(6) Auch bei erfolgreichem Absolvieren des Sonderstudienplans besteht kein Anspruch auf Zulassung in den Masterstudiengang. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission nach Ablauf der Bewerbungsfrist für das Masterstudium an sich.

## **§ 5 Beratung, Bewertung**

(1) Die Beratung der Prüfungskommission erfolgt nicht öffentlich.

(2) Die Prüfungskommission bewertet die Bewerbungsunterlagen der Studienbewerber/innen gemeinsam, sie soll die Bewertung in einer Sitzung vollständig vornehmen. Die Bewertung erfolgt auf der Basis des Bewertungsschlüssels nach § 4. Das Ergebnis der Bewertung ist in einem Protokoll (Formvorlage der Servicestelle Masterstudium) festzuhalten.

(3) Erreicht oder versucht ein/e Studienbewerber/in, das Ergebnis des Eignungsverfahrens durch Täuschung zu seinen Gunsten oder zu Lasten eines Mitbewerbers zu beeinflussen, so wird sie/er als „nicht geeignet“ bewertet.

(4) Die Prüfungskommission bildet eine Reihenfolge der Eignung und stellt die geeigneten Studienbewerber/innen in einer Liste fest. Diese Liste wird von der/dem Dekan/in durch Beschluss als verbindlich erklärt.

## **§ 6 Bekanntgabe, Gültigkeit, Wiederholbarkeit**

(1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist jeder/jedem Studienbewerber/in gegenüber schriftlich bekannt zu geben. Der Zulassungsbescheid mit Auflagen oder der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Stellt sich die Täuschung gemäß § 5 Abs. 3 nach Bekanntgabe ihrer/seiner Eignung bzw. der Nichteignung der/des Mitbewerberin/Mitbewerbers heraus, so ist diese Entscheidung durch geeignetes Verwaltungshandeln (Rücknahme bzw. Widerruf, Korrektur der Eignungsliste) zu korrigieren.



## **§ 7 Nachweis des erfolgreichen Studienabschlusses**

(1) Kann die/der Bewerber/in gemäß § 4 Abs. 1 Immatrikulationsordnung auch nach Erhalt des Zulassungsbescheides und innerhalb der Studienplatzannahme- bzw. Immatrikulationsfrist noch kein nach § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG erforderlichen ersten Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachweisen, so kann sie/er diesen Nachweis in der Regel spätestens bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters erbringen.

(2) Solange dieser Nachweis noch nicht geführt wird, bleiben Studierende der EAH Jena im Bachelorstudiengang immatrikuliert.

(3) Studierende anderer Hochschulen werden zu Beginn des neuen Semesters in ein höheres Semester in den entsprechenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit eingeschrieben. Sind sie an ihrer Stammhochschule noch als Haupthörer/innen eingeschrieben, erfolgt die Immatrikulation an der EAH Jena als Nebenhörer/innen. Das gilt entsprechend für Studierende anderer Hochschulen, die zum Beginn des Masterstudiengangs den nach § 4a erforderlichen Sonderstudienplan noch nicht abgeschlossen haben.

## **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt gemeinsam mit der Studienordnung in Kraft.

Jena, den 11.06.2019

---

Prof. Dr. A. Lampert  
Dekan des Fachbereiches Sozialwesen

## **Anlage II – Praktikumsordnung**

### **§ 1 Praktikumsausschuss**

(1) Am Fachbereich Sozialwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena besteht ein Praktikumsausschuss.

(2) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe

1. auf die Einhaltung der Praktikumsordnung zu achten,
2. die ihm in der Praktikumsordnung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
3. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu behandeln und Anregungen zur Verbesserung des Praktikums zu geben.

(3) Die Besetzung des Praktikumsausschusses sowie sein Verfahren richten sich nach der Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit, soweit nachfolgend keine Abweichungen geregelt sind.

(4) Für den Praktikumsausschuss gelten im Übrigen die Regelungen der Geschäftsordnung des Fachbereichsrates entsprechend.

### **§ 2 Praktika**

Der Masterstudiengang Soziale Arbeit beinhaltet ein abzuleistendes Praktikum, welches Bestandteil des Moduls SW 2.105 „Führung: Personal- und Organisationsentwicklung/Praktikum“ ist.

### **§ 3 Dauer und Lage des Praktikums**

(1) Das Praktikum umfasst 240 Stunden und kann entweder als Blockpraktikum in sechs Wochen in Vollzeit mit 40 Wochenstunden am Stück oder mit mindestens 6 Wochenstunden über das Semester verteilt abgeleistet werden. In Absprache mit der Praxisstelle ist das Praktikum auch anteilig in einer Blockphase und semesterbegleitend mit mindestens 6 Wochenstunden ableistbar.

(2) Das Praktikum ist im Zeitraum vom Beginn des 1. Semesters bis zum Ende der Vorlesungszeit des 2. Semesters abzuleisten.

(3) Die Praktikumsstelle hat der/dem Studierenden die abgeleistete Stundenzahl zu bestätigen.

## **§ 4 Ziele des Praktikums**

(1) Das Praktikum hat die Aufgabe, die Studierenden in nach § 5 als geeignete Praxisstelle anerkannten Einrichtungen hospitierend an Führungsaufgaben heranzuführen.

(2) Lernziele des Praktikums sind:

- Führungsrollen (z. B. Haltungen, Stile, Interaktionsformen) bewusst zu erfahren,
- Konfliktpotentiale auf unterschiedlichen Ebenen und im Perspektivenwechsel wahrzunehmen und interaktionale Lösungsstrategien zu entwickeln,
- Entwicklungspotentiale im Umgang mit Vielfalt, ethischen Wertsetzungen oder im Umgang mit Change-Aspekten in Organisationen zu identifizieren,
- organisationale Kontexte unter dem Anspruch von Partizipations- und Gerechtigkeitszielen durch die Mitarbeiter/innen zu identifizieren und
- Führungserfahrungen durch wahrgenommene Führungsaspekte und ggf. selbst übernommene Anleitungselemente zu machen.

## **§ 5 Praxisstellen; Anerkennungsverfahren**

(1) Als für das Praktikum geeignete Praxisstellen werden Einrichtungen anerkannt, die:

1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem für die Soziale Arbeit/Sozialpädagogik relevanten Tätigkeitsfeld bzw. in der Sozialforschung wahrnehmen,
2. nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikantinnen/Praktikanten-Vertrag abzuleitenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
3. eine fachliche Anleitung durch eine Führungskraft gewährleisten.

(2) Für die Anerkennung als geeignete Praxisstelle muss die Einbindung in Leitungsaufgaben gewährleistet werden.

(3) Der Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung,
2. Organisation, Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Einrichtung,
3. Bezeichnung der für die Anleitung vorgesehenen Führungskraft,
4. Beschreibung der Aufgaben, die die/der Studierende während des Praktikums wahrnehmen soll.

Über den Antrag entscheidet die Leitung des Praxisamtes, in strittigen Fällen der Praktikumsausschuss.

(4) Die erteilte Anerkennung kann

1. zurückgenommen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nicht vorgelegen haben,
2. widerrufen werden, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Abs. 1 oder 2 nicht erfüllt. Diese Maßnahme darf den Studierenden nicht zum Nachteil gereichen.

(5) Auslandspraktika sind seitens der Ernst-Abbe-Hochschule ausdrücklich erwünscht. Für die Anerkennung von Praxisstellen im Ausland gilt Abs. 3 sinngemäß.

## **§ 6 Praktikumsvertrag**

(1) Die Anmeldung des Praktikums hat im Praxisamt spätestens vier Wochen vor Beginn des Praktikums zu erfolgen. Für die Anmeldung muss entweder der Praktikumsvertrag oder die definitive Zusage der Praktikumsstelle im Praxisamt schriftlich vorgelegt werden.

(2) Die/Der Studierende hat mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag auf dem Vordruck des Praxisamtes abzuschließen. Sollte die Praktikumsstelle anstelle des Vordrucks des Praxisamtes eigene Vertragsformulare verwenden, ist das mit dem Praxisamt vor Abschluss des Vertrages abzustimmen. Sofern die Praxisstelle nicht bereits gemäß § 5 anerkannt ist, ist dem Praktikumsvertrag der Antrag auf Anerkennung der Praktikumsstelle als Anlage beizufügen.“

## **§ 7 Praxisbericht**

(1) Über das Praktikum ist ein Praxisbericht im Umfang bis zu 12 Seiten anzufertigen, in dem sich die Studierenden exemplarisch mit folgenden Themen nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzen:

- Beschreibung einer Situation oder eines Settings, in dem das Thema Führung bewusst erlebt wurde,
- welche(r) Führungsstil(e) konnten identifiziert werden,
- inwiefern beeinflussen bspw. die berufliche Qualifikation der Führungskraft, die Rahmenbedingungen insbesondere der Organisation oder auch Genderspezifika das Führungsverhalten,
- welche ethische(n) Orientierung(en) wurde(n) im Führungshandeln deutlich,
- auf welche(s) Ziel(e) war Führung gerichtet,
- wie wirkte das wahrgenommene Führungsverhalten auf die Interaktion mit Mitarbeitenden (bspw. die Bearbeitung von Konflikten oder die Gestaltung von Arbeitsprozessen),
- welche alternativen Handlungsmöglichkeiten hätten herangezogen werden können.

(2) Der Praxisbericht ist spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des 2. Semesters abzugeben.

## **§ 8 Reflexion des Praktikums**

(1) Die Reflexion des Praktikums obliegt dem Fachbereich Sozialwesen und erfolgt in der Regel in dem Seminar „Führung: Personal- und Organisationsentwicklung“.

(2) Die Beratung und Betreuung der Studierenden nehmen die Modulverantwortlichen in Zusammenarbeit mit dem Praxisamt wahr.

### **§ 9 Unterbrechung, Verlängerung und Wiederholung des Praktikums**

(1) Führt eine Erkrankung der Studierenden oder eines von ihnen zu versorgenden Angehörigen zu einem Ausfall von mehr als 10 Arbeitstagen, so ist diese Ausfallzeit nachzuholen.

(2) Auf begründeten Antrag der Studierenden kann der Praktikumsausschuss eine Verlängerung des Praktikums bis zum Ende des 2. Semesters zulassen.

(3) Die einmalige Wiederholung des Praktikums ist möglich, wenn Studierende bis zum Ende des 2. Semesters nicht die Bestätigung der Praxisstelle nach § 3 Abs. 3 vorlegen. Die Entscheidung über die Wiederholung und ihre Dauer trifft der Praktikumsausschuss.

### **§ 10 Anrechnung**

(1) Auf Antrag kann eine Anrechnung von vor oder während dem Masterstudium durchgeführter sozialpraktischer Tätigkeiten auf das Praktikum erfolgen.

(2) Voraussetzung der Anrechnung ist, dass während der sozialpraktischen Tätigkeiten aktive und/oder passive Führungserfahrungen gemacht worden sind bzw. werden.

(3) Praxiserfahrungen im Rahmen eines Praktikums, das Pflichtbestandteil des ersten berufsqualifizierenden Studiums war, sind nicht anrechnungsfähig.

(4) Über den Antrag entscheidet die Leitung des Praxisamtes, in strittigen Fällen der Praktikumsausschuss.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt gemeinsam mit der Studienordnung in Kraft.

Jena, den 11.06.2019

---

Prof. Dr. A. Lampert  
Dekan des Fachbereichs Sozialwesen

Anlage III – Studienverlaufsplan Master Soziale Arbeit

Semesterlage	Module				
1. Sem.	<b>Soziale Arbeit</b> 6 cp / 6 SWS  <b>2.201</b>	<b>Forschungs- methoden / Forschungs- und Entwicklungs- projekt</b> 15 cp / 6 SWS		<b>Führung: Personal- und Org.entwickl. / Praktikum</b> (6 Wochen) 3 cp / 2 SWS	<b>Management</b> 6 cp / 4 SWS  <b>2.204</b>
2. Sem.	<b>Recht</b> 3 cp / 2 SWS	6 cp / 2 SWS  <b>2.202</b>	<b>Internationales / Politik</b> 3 cp / 2 SWS	15 cp / 2 SWS  <b>2.205</b>	<b>Wahlpflicht</b> 3 cp / 2 SWS  <b>2.207</b>
3. Sem.	6 cp / 4 SWS  <b>2.206</b>		3 cp / 2 SWS  <b>2.203</b>		<b>Masterprüfung</b> 21 cp  <b>2.208</b>